



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Schulte  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP

2021/0130

öffentlich

### **Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum – Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2020**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.05.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über die Gründung eines Jugendbeirates erfolgt auf Grundlage von § 27a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind auf verschiedenen Rechtsebenen beschrieben.

**International** ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kurz „UN-Kinderrechtskonvention“ maßgebend. Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Kinder, die fähig sind, eine eigene Meinung zu bilden, müssen in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten angehört und ihr Meinungsbild angemessen berücksichtigt werden. Durch das Recht auf Partizipation in der Kinderrechtskonvention werden Kinder als aktive Mitglieder der Gesellschaft hervorgehoben und ihr Gewicht zu Mitsprache und Beteiligung verstärkt.

Die offene Formulierung ermöglicht den Vertragsstaaten jedoch einen weiten Ermessensspielraum, in welchen Fällen und inwieweit sie der Meinung der Kinder Rechnung tragen. Die Konvention gilt für Kinder unter 18 Jahren. Artikel 13 verdeutlicht die tragende Bedeutung des Artikels 12, indem er die freie Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen in jeder Art und Weise schützt, in der sich das jeweilige Kind ausdrücken möchte. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu fördern, ist durch Artikel 17 die Informationsbeschaffung aus speziellen Quellen, die Nachrichten kindgerecht erklären, gesichert. Artikel 17 schützt Kinder und Jugendliche darüber hinaus innerhalb dieser Informationsfreiheit vor den Risiken verschiedener Massenmedien.

Auf **nationaler Ebene** sind Beteiligungsrechte im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und im Baugesetzbuch (BauGB) festgehalten.

Im SGB VIII ist geregelt, dass Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in geeigneter Weise zu beteiligen sind. Konkret bedeutet das, dass Kinder und Jugendliche angehört und ihre Interessen und Vorschläge berücksichtigt werden müssen. „In geeigneter Weise“ meint, dass die Form der Beteiligung altersgerecht sein muss. Darüber hinaus sind nach § 11 SGB VIII jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Außerhalb der Jugendhilfe regelt das Baugesetzbuch die Beteiligung junger Menschen. Nach § 3 BauGB sind Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit frühzeitig über Planungen zu informieren und sie müssen die Möglichkeit haben, zu baulichen Vorgaben Stellung zu nehmen. Dabei sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung besonders zu berücksichtigen.

**In Nordrhein-Westfalen** sind Kinderrechte in Artikel 6 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gesichert. Danach hat jedes Kind ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

Ausgestaltet wird dieses verfassungsmäßige Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG). In § 6 KJFöG werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt sowie die Landesjugendämter, verpflichtet, Kinder und Jugendliche über Angelegenheiten und Vorhaben, die sie interessieren könnten, aktiv zu informieren. Das Land sowie die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geförderten Einrichtungen sollten ihre Strukturen, Angebote und Prozesse partizipativ ausgestalten, um ihre gesetzlichen Beteiligungspflichten zu erfüllen.

§ 6 KJFöG verpflichtet somit Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung sowie freie und öffentliche Träger gleichermaßen gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten sicherstellen.

Um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf **kommunaler Ebene** umzusetzen wurde im Jahr 2016 in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der neue § 27a eingeführt, auf dessen Grundlage auch Vertretungen oder Beauftragte für Jugendliche gebildet werden können. Zu den Vertretungen gehören zum Beispiel auch Jugendbeiräte, Jugendparlamente oder Jugendforen.

Die Beteiligungskultur ist auf jeder politischen Ebene, in jedem Bundesland und in jeder Kommune sehr unterschiedlich ausgeprägt. Neben strukturell, formal verankerter Beteiligung und Beteiligungsgremien, gibt es situative Ansätze, bei denen Initiativen von jungen Menschen aufgegriffen werden oder einzelne Maßnahmen oder Projekte beispielhaft mit den jungen Menschen bearbeitet werden.

Auf struktureller Ebene gibt es in Beckum beispielsweise das freiwillige Jugendpolitikprojekt „Kommunalpolitik erleben“ für Jugendliche der Klassen 9 und 10. Hier erfahren die Jugendlichen, wie Politik „vor der eigenen Haustür“ funktioniert. Dabei lernen Sie Beckumer Kommunalpolitikerinnen und -politiker kennen, schauen ihnen über die Schulter und erleben, wie deren politischer Alltag aussieht. Die Jugendlichen nehmen an den Fraktions-sitzungen der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen teil, diskutieren und bereiten die Themen mit vor, die in den Rats- und Ausschusssitzungen auf der Tagesordnung stehen, zu denen sie ebenfalls eingeladen sind.

Für das Aufgreifen von Initiativen stehen insbesondere die Dirt-Bahn im Baugebiet N67 und die Entwicklung des Pumptracks in Neubeckum.

Für die Beteiligung an Maßnahmen stehen insbesondere die regelmäßigen Beteiligungen an Spielplatzplanungen. Wenn Spielplätze überplant und neu gestaltet werden, wird in der Regel eine 2-schrittige Spielplatzbeteiligung für Kinder und ihre Familien durchgeführt. In einem 1. Schritt werden Rahmenbedingungen benannt und dann die Ideen und Wünsche der Kinder gesammelt. In einem weiteren Treffen wird der Entwurf vorgestellt und vermittelt, welche Vorschläge umsetzbar waren und welche nicht berücksichtigt werden können. Dieses Konzept wurde im Rahmen der Umsetzung der Spielraumplanung auf folgenden Spielplätzen durchgeführt:

- Spielplatz Schatzinsel in Neubeckum,
- Spielplatz Kampstraße in Neubeckum,
- Spielplatz Reichenbacher Straße in Beckum,
- Spielplatz Feuerstraße in Beckum,
- Spielplatz Martinsring in Beckum,
- Spielplatz Kellerort in Beckum,
- Spielplatz Drosselstiege in Neubeckum (Malwettbewerb aufgrund von Corona).

Als besondere Projekte zur Begegnung von jungen Menschen sowie Akteurinnen und Akteuren aus der kommunalen Politik gab es über einige Jahre 1-mal im Quartal das „Politik-Café“ im Alten E-Werk als lockere Gesprächsrunde über die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Zudem wurde das über den Landesjugendplan zum Thema „Partizipation und Demokratie fördern“ geförderte Projekt „Art Meets Politics“ durchgeführt. Hier trafen junge Menschen sowie Akteurinnen und Akteure aus der kommunalen Politik aufeinander, um in der künstlerischen Auseinandersetzung mit (lokal-)politischen Themen gemeinsame und gegensätzliche Haltungen besser kennen und verstehen zu lernen.

In den beiden Stadtteilzentren findet Beteiligung beinahe täglich im kleinen Rahmen statt. So können die Kinder und Jugendlichen sich bei der Programmgestaltung einbringen und mitbestimmen. In jeder Situation wird in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darauf geachtet, dass gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten gefördert wird. Speziell in diesem Bereich hat sich eine Mitarbeiterin aus dem Freizeithaus in der „GEBE-Methode“ (Förderung gesellschaftlich-demokratischen Engagements von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) weitergebildet. Die von Prof. Dr. Benedict Sturzenhecker entwickelte Methode zeigt, wie selbst mit sogenannten benachteiligten Jugendlichen echte Beteiligung gelingen kann. Zentral ist, die Themen der jungen Menschen zum Ausgangspunkt der pädagogischen Prozesse zu machen. Diese Themen werden häufig nicht direkt von diesen angesprochen, sondern stecken im Handeln der Kinder und Jugendlichen. Durch gezieltes Beobachten und die klaren methodischen Schritte von GEBE lassen sich diese Themen erfassen und nutzbar machen und ermöglichen so Partizipation.

Bei der Umgestaltung der beiden Stadtteilzentren wurden in beiden Häusern die Kinder und Jugendlichen nach ihren Vorstellungen und Wünschen befragt. So war es beispielsweise den Kindern im E-Werk ganz wichtig, dass auf dem Außengelände eine Vogelneestschaukel errichtet wird.

Auch regelmäßige Hausversammlungen im E-Werk und Freizeithaus sind darauf ausgerichtet, Kindern und Jugendliche die Möglichkeit zu geben, in ihrem Stadtteil wahrgenommen zu werden.

Im Jahr 2015 wurde eine groß angelegte Jugendbefragung durchgeführt, die sich mit den Wünschen der Kinder und Jugendlichen beschäftigt hat. Die Ergebnisse, die in diesem Zusammenhang umgesetzt werden konnten, wurden in die Arbeit integriert. So gab es zum Beispiel im Freizeithaus Neubeckum 1-mal im Monat einen Kinoabend speziell für Jugendliche.

U18-Wahlen werden immer 9 Tage vor einem offiziellen Wahltermin abgehalten. Zur Bundestagswahl, Europawahl, Landtagswahl und so weiter rücken politische Zukunftsdiskussionen ins Zentrum des öffentlichen Interesses. Das beschäftigt auch Kinder und Jugendliche. Sie stellen sich Fragen und äußern politische Wünsche. Eine Ausdrucksmöglichkeit ist die symbolische Teilnahme an der Wahl, die Kindern und Jugendlichen in den Stadtteilzentren mit der U18-Wahl zur Landtagswahl 2018 gegeben wurde. Eingebettet in eine Projektwoche wurde Kindern und Jugendlichen die Landespolitik nahe gebracht und ihnen die Wichtigkeit der Demokratie verdeutlicht. Die U18-Wahl soll auch in diesem Jahr zur Bundestagswahl angeboten werden.

Im Freizeithaus Neubeckum findet in diesem Jahr im Rahmen des „Kultur-Rucksacks“ ein Projekt statt, in dem der Fußgängertunnel des Bahnhofs mit Kindern gestaltet wird. Auch hier haben interessierte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ihren Stadtteil nachhaltig mitzugestalten.

Im Rahmen des ISEK Neubeckum wurde mit Kindern und Jugendlichen ein Film über ihren Stadtteil gedreht. Kinder und Jugendliche haben Plätze aufgesucht, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Sie haben Vorschläge zur Umgestaltung gemacht. Ein Ergebnis aus diesem Projekt ist es, dass angrenzend an den Edeka-Parkplatz in Neubeckum ein Fußgängerüberweg errichtet wird, so dass die Straßenüberquerung sicherer gestaltet wird.

Der SPD-Antrag nennt beispielhaft für die Umsetzung von Beteiligung den des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Pinneberg in Schleswig-Holstein.

Die Stadt Pinneberg verfügt über kein eigenes Jugendamt. Der Fachdienst Kindergärten und Jugend ist organisatorisch dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport zugeordnet.

Auf der Internetseite der Stadt Pinneberg heißt es zum Kinder- und Jugendbeirat:

„Zur Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Pinneberger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll dadurch gefördert werden und darüber hinaus soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ratsversammlung und die Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Pinneberg betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran; er kann außerdem Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. So sind also die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates insbesondere:

- Aufklärung und Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Pinneberg
- Aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik in der Stadt Pinneberg (Beteiligung an Planungen und Vorhaben der Stadt Pinneberg nach § 47 f GO SH)
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Pinneberg zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Pinneberg wahrzunehmen
- Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen“

(Quelle: <https://www.pinneberg.de/index.php?id=320>, aufgerufen am 31.03.2021)

Die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats ist durch Satzung und Wahlordnung geregelt. Sie wird durch den Stadtjugendpfleger und weitere Beschäftigte begleitet, die die Geschäftsführung und die Wahl organisieren.

Der Pinneberger Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 9 Pinneberger Jugendlichen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und wurde am 15.11.2019 neu für die nächsten 2 Amtsjahre gewählt.

Die Werbung neuer Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Vor der Wahl im November werden an allen Schulen der Stadt Informationsveranstaltungen durchgeführt. An diesen sind der Betreuer des Kinder- und Jugendbeirats, die Bürgervorsteherin (Ratsvorsitz), Ratsmitglieder und amtierende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats beteiligt. Die Stadtverwaltung bereitet dazu Informationsmaterial in ausreichender Menge vor. Darüber hinaus gibt es auch einen Film über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats. Die Durchführung der Wahlvorbereitung an den Schulen erfordert intensive Absprachen mit den Schulleitungen und der Schulsozialarbeit.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Alle Einwohnerinnen und Einwohner von 12 bis 21 Jahren erhalten einen Wahlbrief. Abstimmungszeitraum ist 3 Wochen. Die Stimmabgabe erfolgt in den Schulsekretariaten oder per Post an die Stadtverwaltung.

Ist der Kinder- und Jugendbeirats konstituiert tagt er an jedem 1. Montag im Monat außerhalb der Schulferien. Der Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirats erhält alle öffentlichen Beschlussvorlagen der kommunalen Gremien. Die Vorlagen müssen Kind- und Jugendgerecht erläutert werden. Oft werden zu den Sitzungen Vertretungen der Fachverwaltungen hinzugezogen.

Um die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats auf Ihre Tätigkeit vorzubereiten werden während der Wahlperiode begleitende Schulungsmaßnahmen, Seminare und Klausurtagungen durchgeführt.

Wollte man das „Pinneberger Modell“ auf Beckum übertragen, bedürfte es, damit ein derartiges Gremium erfolgreich arbeiten kann – wie oben beschrieben – der intensiven kontinuierlichen Begleitung. Diese kann nur mit zusätzlichem Personal oder unter Verzicht auf bisherige Leistungen sichergestellt werden. Als notwendigem Personalaufwand wird von einem halben Vollzeitäquivalent ausgegangen. Die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirats sollte durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorgenommen werden. Diese wäre ohne weitere Einzelbewertung in die Einkommensgruppe S 11 b im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TV SuE) einzugruppieren.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) gibt jährlich einen Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes heraus – zuletzt den KGSt®-Bericht 7/2020 – auf dessen Grundlage die Kosten berechnet werden.

Die KGSt® teilt die Kosten in Bruttopersonalkosten und Gemeinkosten – für Büroarbeitsplätze 20 Prozent der Bruttopersonalkosten – ein. Hinzu kommen Sachkosten, die unabhängig vom Beschäftigungsumfang je Arbeitsplatz berechnet werden. Die KGSt® geht dabei von den im Jahr 2020 geltenden Tarifen aus. Seit dem 01.04.2021 sind die Tabellenwerte im TV SuE um 1,4 Prozent erhöht worden. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die jährlichen Kosten:

Bruttopersonalkosten EG S 11 b TV SuE – 2021	69.750 Euro
davon 50 Prozent	34.875 Euro
zuzüglich Gemeinkosten davon 20 Prozent	6.975 Euro
zuzüglich Sachkosten	9.700 Euro
<b>In der Summe ergeben sich für ein Jahr somit</b>	<b>51.550 Euro</b>

Hinzu kämen die Kosten für die Sitzungsorganisation und für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in noch nicht zu beziffernder Höhe. Momentan wären in der Altersgruppe der 12 bis 21-jährigen 3 795 Menschen wahlberechtigt.

Unabhängig von der Struktur und den Methoden der Beteiligung ist es für die Akzeptanz der Beteiligung selbst unabdingbar, dass sich neben der Verwaltung die Akteurinnen und Akteure aus der Kommunalpolitik (Rat, Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Initiativen) aus eigener Überzeugung aktiv in den Prozess einbringen.

Die Mehraufwendungen müssten im Produkt 064104 – Allgemeine Jugendarbeit – überplanmäßig bereitgestellt werden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das bisherige Vorgehen weitestgehend bewährt. Um die Beteiligung insbesondere auch von eher benachteiligten jungen Menschen weiter zu verbessern, sollen auch die übrigen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendförderung in der GEBe-Methode fortgebildet werden. Darüber hinaus wird für alle kinder- und jugendrelevanten Maßnahmen vorgeschlagen, dass die jeweilige Fachverwaltung ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen eine besondere Kinder- und Jugendbeteiligung durchführt. Die Stadtteilzentren können hier pädagogisch unterstützend tätig werden.

**Anlage(n):**

Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2020